



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Kolly Gabriel

2020-CE-160

Besondere finanzielle Unterstützung für das Schloss Greyerz?

I. Anfrage

Der Staatsrat hat dem Schloss Greyerz per Verordnung, die am 27. Mai 2020 an die Medien weitergeleitet wurde, eine nicht rückzahlbare Finanzhilfe von 845 000 Franken gewährt. Dieser Betrag wird über den kantonalen Wiederankurbelungsplan finanziert und soll zur Deckung des Betriebsverlusts, der infolge der Corona-Krise für das Jahr 2020 voraussichtlich zu erwarten ist, verwendet werden. In dieser Verordnung wird erwähnt, dass die Stiftung, die für die Erhaltung und den Betrieb des Schlosses verantwortlich ist, ohne Unterstützung bald Konkurs gehen würde und nicht in der Lage wäre, für die Wiedereröffnung des Schlosses zu sorgen. Diese Behauptung wirft mehrere Fragen auf.

Offenbar war Stiftung Schloss Greyerz nur bis 2018 ganz oder teilweise für die Erhaltung und den Betrieb dieses Gebäudes zuständig. Es scheint, dass seit Ende 2018 auch die Gemeinde-, Kantons- und Bundesbehörden sowie Privatpersonen an der Erhaltung dieser Kulturstätte beteiligt sind. Dies bedeutet, dass die Stiftung seither die Kosten für die Erhaltung des Gebäudes, jedoch nur für dessen Betrieb, Entwicklung und Promotion, nicht mehr oder bloss noch indirekt trägt.

Daher stelle ich dem Staatsrat folgende Fragen:

1. Auf welcher Grundlage beruht die Berechnung des Betrags von 845 000 Franken?
2. Wie hoch waren die Einbussen, welche die Stiftung Schloss Greyerz bis zum Zeitpunkt der Gewährung dieses Betrags, d. h. Ende Mai 2020, hinnehmen musste?
3. Hat die Stiftung Schloss Greyerz Kurzarbeitsentschädigungen erhalten oder von anderen privaten oder öffentlichen Finanzhilfen profitieren können?
4. Sind die Jahresabschlüsse der Stiftung Schloss Greyerz, einer öffentlich-rechtlichen Stiftung, öffentlich zugänglich? Wenn ja, wo kann man die Tätigkeitsberichte der Stiftung erhalten?
5. Werden die Jahresabschlüsse der Stiftung von einer staatlichen Stelle geprüft und validiert?

21. August 2020

II. Antwort des Staatsrats

Zunächst erinnert der Staatsrat daran, dass das Schloss Greyerz eine kulturelle Institution des Staates ist, die von einer öffentlich-rechtlichen Stiftung betrieben wird (Art. 4 Abs. 1 KISG). Die Stiftung hat sich seit ihrer Gründung um den Betrieb des Schlosses gekümmert und erhält dazu private oder öffentliche Finanzhilfen, wobei der Staat die Investitionen sowie mit der materiellen Gebäudesubstanz verbundenen Kosten finanziert. Nach der Überarbeitung der Statuten der Stiftung wurden diese Aufgabenteilung in der Verordnung vom 31. Oktober 2017 über die Ziele und die

Arbeitsweise der Stiftung Schloss Greyerz (SGF 481.3.11) festgehalten und präzisiert. Dabei wurde grundsätzlich beibehalten, dass der Staat Freiburg als Eigentümer für die entsprechenden Aufgaben und Kosten zuständig ist (dies ist beispielsweise aktuell der Fall bei der Renovierung der Befestigungsmauern), während die Stiftung als Mieterin für den Betrieb der Kulturstätte mit den sich daraus ergebenden Ausgaben und Einnahmen verantwortlich ist.

Seit Anfang März 2020 wurde die EKSD regelmässig über die Situation des Schlosses Greyerz informiert. Nach der Schliessung der kulturellen Einrichtung befanden sich das Empfangspersonal und das technische Personal zu 100 % in Kurzarbeit, während beim Verwaltungspersonal und bei den Direktionsmitgliedern ein geringerer Arbeitsausfall gemeldet wurde. Denn das Schloss wurde von einem Tag auf den anderen seiner Haupteinnahmequelle beraubt, nämlich der Einnahmen aus den Eintritten und den Shopverkäufen. Da die Liquidität der Stiftung gegen Ende des Winters den niedrigsten Stand erreichte, erweiterte sie ihre Kreditobergrenze, um die Rechnungen von Ende April zu bezahlen, und erstellte ein Betriebsszenario für 2020, das sie auf Vorschlag der EKSD dem Staatsrat mit einem Finanzhilfegesuch vorlegte. Als öffentlich-rechtliche Stiftung hat das Schloss Greyerz nämlich keinen Anspruch auf eine Entschädigung, wie sie in der Verordnung vom 20. März 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor vorgesehen ist. Ohne Unterstützung wäre die Stiftung daher schnell Konkurs gegangen und somit hätte keine Möglichkeit bestanden, die Wiedereröffnung des Schlosses sicherzustellen. Daher hat der Staatsrat am 25. Mai 2020 eine Sonderverordnung erlassen, um die zu erwartenden Betriebsverluste auszugleichen.

Das Schloss Greyerz, ein Eckpfeiler des Tourismus und der Kultur des Kantons, hat am 19. Mai 2020 seine Tore für die Besucherinnen und Besucher wieder geöffnet.

1. Auf welcher Grundlage beruht die Berechnung des Betrags von 845 000 Franken?

Der Betrag von 845 000 Franken wurde anhand eines Szenarios für die Wiedereröffnung des Schlosses berechnet, das berücksichtigt, dass die Organisation des Empfangs und der Besuche sich nach einem Schutzkonzept (begrenzte Anzahl gleichzeitig eingelassener Personen, Aufsicht und verstärkte Kontrolle) richten wird. Zudem wurde auch den geschätzten Besucherzahlen Rechnung getragen. Die Saison von April bis Oktober ist bei weitem die umsatzstärkste Zeit für das Schloss. Die nur langsame Erholung des internationalen Reiseverkehrs und der Gruppenreisen hat einen starken Einfluss auf die Zahl der Besucherinnen und Besucher, insbesondere jener aus dem Ausland, die in diesem Jahr weitgehend ausgeblieben sind. Man ging davon aus, dass der Tourismus, hauptsächlich der inländische, ab dem Sommer wieder allmählich zunehmen und je nach Monat etwa 20 bis 30 Prozent erreichen wird. Dies in der Hoffnung, dass die Auswirkungen der Krise geringer sein würden. Laut dem Freiburger Tourismusverband dürfte frühestens im Herbst 2021 eine Rückkehr zur Normalität im Tourismus zu erwarten sein.

Mit Aufwendungen von 1 279 020 Franken und Einnahmen von 433 510 Franken führt dieses Szenario 2020 zu einem kumulierten Betriebsverlust von 845 510 Franken. Für die Wiedereröffnung des Schlosses wurden verschiedene Varianten untersucht, um die Kosten zu senken und gleichzeitig ein Angebot anzubieten, mit dem das angestrebte Ziel erreicht werden kann, d.h. möglichst viele Besucherinnen und Besucher zu empfangen. Das gewählte Szenario besteht darin, 6 Tage die Woche (zuvor 7/7) für die Öffentlichkeit zu öffnen und gleichzeitig einen Teil des Personals abzubauen. Auf dieser Grundlage genehmigte der Staatsrat am 25. Mai 2020 eine kantonale Sonderverordnung (SGF 821.40.34) und gewährte eine Finanzhilfe in Höhe von

höchstens 845 000 Franken. Eine erste Tranche von 250 000 Franken wurde im Juni 2020 überwiesen, wobei jedoch zu beachten war, dass die nachfolgenden Zahlungen in Raten und auf der Grundlage einer statistischen und finanziellen Überwachung erfolgen würden.

Die Stiftung legte ihren Bericht Ende Juli vor, um eine zweite Tranche zu erhalten. Die Besucherzahlen für Juni und Juli 2020 fielen glücklicherweise höher aus als erwartet (38 % und 82 % der Eintritte im Vergleich zu 2019) und stiegen im August auf 50 %, wohingegen die Werte von September bis Dezember bei 30 % bleiben dürften. Mit Blick auf die ermutigenden Besucherzahlen wurde das Schloss auf Wunsch der Stadt Greyerz ab August wieder sieben Tage die Woche geöffnet. Angesichts der ungewissen Entwicklung der Pandemie können jedoch die Öffnungszeiten und die Organisation des Personals wieder geändert werden. Nach der am 31. Juli 2020 aktualisierten Prognose dürfte sich der kumulierte Betriebsverlust für 2020 auf 675 265 Franken belaufen. Gestützt darauf hat der Staatsrat am 29. September beschlossen, der Stiftung eine zweite Tranche von 175 000 Franken zu gewähren; ihren nächsten Bericht erwartet er im November, mit einer Betriebsprognose für das Jahresende sowie bis ins Jahr 2021.

2. *Wie hoch waren die Einbussen, welche die Stiftung Schloss Greyerz bis zum Zeitpunkt der Gewährung dieses Betrags, d. h. Ende Mai 2020, hinnehmen musste?*

Die Anzahlung wurde im Juni getätigt. Am 30. Juni belief sich der Reinverlust, ohne die staatliche Finanzhilfe, auf 252 840 Franken. Zum gleichen Zeitpunkt wurde ein Rückgang der Einnahmen von 415 052 Franken gegenüber dem Stand am 30. Juni 2019 verzeichnet.

3. *Hat die Stiftung Schloss Greyerz Kurzarbeitsentschädigungen erhalten oder von anderen privaten oder öffentlichen zusätzlichen Finanzhilfen profitieren können?*

Hierzu sei darauf hingewiesen, dass die maximale Finanzhilfe in Höhe von 845 000 Franken im Rahmen der Sofortmassnahmen gemäss der Verordnung vom 6. April 2020 über die wirtschaftlichen Massnahmen infolge des Coronavirus (WMV-COVID-19) und nicht im Rahmen des Wiederankurbelungsplans beschlossen wurde.

Seit der Schliessung des Schlosses konnte die Stiftung für das Empfangspersonal Kurzarbeit zu 100% und für das Verwaltungspersonal zu 70 % anmelden, dann während der teilweisen Wiederöffnung noch eine Kurzarbeit zu 45 %. Die Finanzierung ihrer Aufgabe, das Schloss zu betreiben (der Staat als Eigentümer finanziert die Kosten der Gebäude) bestreitet die Stiftung mit Einnahmen aus Führungen, Eintritten, Shopverkäufen und kulturellen Aktivitäten. Im Jahr 2020 hat sie keine Gemeinde- oder Bundesbeiträge erhalten; die zugesprochenen Beiträge von Privaten sowie der Lotterie Romande wurde trotz der Schliessung beibehalten.

4. *Sind die Jahresabschlüsse der Stiftung Schloss Greyerz, einer öffentlich-rechtlichen Stiftung, öffentlich zugänglich? Wenn ja, wo kann man die Tätigkeitsberichte der Stiftung erhalten?*

Als kulturelle Institution des Staates, die von einer öffentlich-rechtlichen Stiftung betrieben wird (Art. 4 Abs. 1 KISG), werden die Rechnungen jährlich durch unabhängige Stellen revidiert. Die Jahresabschlüsse und der Prüfungsbericht werden dann an das Finanzinspektorat gesendet, das prüft, ob die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind und dazu Stellung nimmt. Nach Artikel 53 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates erhalten der Staatsrat und die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates den Kontrollbericht des Finanzinspektorats. Um die Tätigkeitsberichte zu erhalten, wird empfohlen, sich an die Stiftung zu wenden.

5. Werden die Jahresabschlüsse der Stiftung von einer staatlichen Stelle geprüft und validiert?

Siehe die Antwort auf die Frage 4. Der Jahresabschluss wird vom Stiftungsrat auf der Grundlage des von einem Treuhänder erstellten Prüfungsberichts genehmigt. Den Vorsitz im Stiftungsrat führt der für die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport zuständige Staatsrat.

3. November 2020